

Nr. 03

Stadt Grevenbroich
Amtliche Bekanntmachungen

30.01.2019

Satzung vom 25.01.2019

zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich für die Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtbetriebe Grevenbroich vom 29.11.2016

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW, S. 738 und S. 759), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 24. Januar 2019 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 2 Absatz 1 Ziffern 6 und 7 werden wie folgt geändert:

6. Bau, Betrieb und Unterhaltung von öffentliche Straßen, Wegen, Plätzen und der Wirtschaftswegen einschließlich Zubehör und Nebenanlagen, Parkplätze, Tiefgaragen, Hochgaragen, Parkuhren und -automaten, Bau, Unterhaltung und Betrieb der Straßenbeleuchtung, mit Ausnahme der Verkehrsplanung und Verkehrslenkung,
7. Bau, Unterhaltung, Betrieb und Verwaltung automatischer Signalanlagen und Parkleiteinrichtungen einschließlich Überwachung und Abnahmen, Aufstellung, Unterhaltung, Überwachung von Verkehrszeichen, Verkehrsmarkierungen und Verkehrseinrichtungen, mit Ausnahme der Verkehrsplanung und Verkehrslenkung,

Art. II

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich für die Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtbetriebe Grevenbroich tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 25.01.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738 und S. 759), kann eine Verletzung

von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 25.01.2019

Klaus Krützen
Bürgermeister

Satzung vom 25.01.2019 zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevenbroich vom 16. Juni 2010

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. 2018, S. 738 und S. 759), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 24. Januar 2019 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. I

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird gemäß § 3 a Abs. 1 EntschVO auf 9,19 € festgesetzt.

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Neben den Aufgaben nach Abs. 1 wird der Bürgermeister ermächtigt:
 - e) über die Niederschlagung und Stundung von noch ausstehenden Geldforderungen in unbeschränkter Höhe und über deren Erlass bis zu 1.000,00 € zu entscheiden;

Art. II

Die Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevenbroich tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 25.01.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738 und S. 759), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 25.01.2019

Klaus Krützen
Bürgermeister

Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Grevenbroich zum Schuljahr 2019 / 2020

Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in diesem Jahr von einer städtischen Grundschule in eine weiterführende Schule wechseln, werden schriftlich über die Anmeldezeiten an der Realschule, den Gymnasien und Gesamtschulen der Stadt Grevenbroich und über die Voraussetzungen zur Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger informiert. Das Schreiben wird in der Grundschule zusammen mit dem Halbjahreszeugnis und einem Anmeldeschein (spätestens am 08.02.2019) ausgegeben.

Das Anmeldeverfahren zu den städtischen Schulen wird in der Zeit von **Samstag, 09.02.2019, bis Dienstag, 12.02.2019**, durchgeführt:

Diedrich-Uhlhorn-Realschule
Realschule der Stadt Grevenbroich
Heyerweg 12

Samstag, 09.02.2019
09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Montag, 11.02.2019,

41516 Grevenbroich (Wevelinghoven)
Telefon: 02181 / 270 828
Schulleitung: Frau Anita Piel

09:00 Uhr bis 15:00 Uhr durchgehend
Dienstag, 12.02.2019,
09:00 Uhr bis 14:00 Uhr durchgehend

Erasmus-Gymnasium
Gymnasium der Stadt Grevenbroich
Röntgenstraße 2 – 10
41515 Grevenbroich
Telefon: 02181 / 608-9100
Schulleitung: Herr Dr. Michael Collet

Samstag, 09.02.2019,
09:00 Uhr bis 15:00 Uhr durchgehend
Montag, 11.02.2019,
10:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchgehend
Dienstag, 12.02.2019,
10:00 Uhr bis 16:00 Uhr durchgehend

Pascal-Gymnasium
Gymnasium der Stadt Grevenbroich
Schwarzer Weg 1
41515 Grevenbroich
Telefon: 02181 / 6 21 31
Schulleitung: Herr Manfred Schauf

Samstag, 09.02.2019,
09:00 Uhr bis 15:00 Uhr durchgehend
Montag, 11.02.2019,
10:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchgehend
Dienstag, 12.02.2019,
10:00 Uhr bis 16:00 Uhr durchgehend

Käthe-Kollwitz-Gesamtschule
Gesamtschule der Stadt Grevenbroich
Hans-Böckler-Straße 19
41515 Grevenbroich (Südstadt)
Telefon: 02181 / 608-9141
Schulleitung: Frau Dagmar Mitze

Samstag, 09.02.2019,
09:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Montag, 11.02.2019,
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Dienstag, 12.02.2019,
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Wilhelm-von-Humboldt-Gesamtschule
Gesamtschule der Stadt Grevenbroich
Hans-Sachs-Straße 30 / 32
41515 Grevenbroich (Orken)
Telefon: 02181 / 608-622
Schulleitung: Herr Jürgen Grotkop-Kötter

Samstag, 09.02.2019,
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Montag, 11.02.2019,
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag, 12.02.2019,
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Die Anmeldung an der weiterführenden Schule muss persönlich (gemeinsam mit dem Kind) erfolgen. Mitzubringen sind der von der Grundschule ausgestellte Anmeldeschein, das Halbjahreszeugnis, die Geburtsurkunde und ggf. das Gerichtsurteil zum Sorgerecht.

Der Anmeldeschein enthält die persönlichen Daten des Kindes und die Empfehlung für die weitere Schulform. Er ist nur gültig mit der Originalunterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters und dem Originalschulsiegel oder Schulstempel. Der Anmeldeschein muss bei Anmeldung des Kindes an der weiterführenden Schule abgegeben werden.

Aufnahmebestätigung

Der Anmeldeschein - ergänzt um die Aufnahmebestätigung des Kindes - wird den Erziehungs-berechtigten von der weiterführenden Schule zurückgegeben, sobald die entsprechende Aufnahmeentscheidung getroffen ist.

Nichtaufnahme

Sollte eine Aufnahme an der gewünschten Schule nicht möglich sein, erhalten die Erziehungsberechtigten den Anmeldeschein ohne Bestätigungsvermerk zurück. **In diesem Fall muss das Kind dann kurzfristig an einer anderen Schule angemeldet werden.**

Übernahme von Schülerfahrkosten

Die nachstehende Kurzinformation gibt einen Überblick darüber, unter welchen Voraussetzungen notwendig entstehende Schülerfahrkosten vom Schulträger Stadt Grevenbroich übernommen werden können.

Der Schulträger (Stadt Grevenbroich) trägt unter bestimmten Voraussetzungen die notwendigen Schülerfahrkosten für die wirtschaftlichste Beförderungsart. Die gesetzliche Grundlage bildet die Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung) vom 16. April 2005, in der zuletzt gültigen Fassung. Die Vorschriften können im Fachbereich Schulen der Stadt Grevenbroich eingesehen werden.

Über Art und Umfang der Schülerbeförderung entscheidet der Schulträger. Ihm obliegt keine

Pflicht zur Beförderung.

Eine Fahrkostenübernahme für Schülerinnen und Schüler ist nach der Schülerfahrkostenverordnung möglich, wenn nachstehende Entfernungsgrenzen zwischen Wohnung und **nächstgelegener Schule** des gewählten Schultyps (kürzester Fußweg) überschritten werden:

Primarstufe (Klassen 1 - 4)	mehr als 2,0 km,
Sekundarstufe I an Haupt-, Real- und Gesamtschulen sowie Sekundarstufe II - Klasse 10 - an Gymnasien (Klassen 5 - 10)	mehr als 3,5 km,
Sekundarstufe II an Gymnasien (Klassen 11 - 12)	mehr als 5,0 km,
Sekundarstufe II an Gesamtschulen (Klassen 11 - 13)	mehr als 5,0 km.

Liegt der Schulweg zur **nächstgelegenen Schule** des gewählten Schultyps unter der maßgeblichen Entfernungsgrenze, ist eine Fahrkostenübernahme nur dann möglich, wenn

- a) der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler aller Klassen / Jahrgangsstufen ungeeignet ist,
- b) die Schülerinnen und Schüler aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer körperlichen Behinderung für eine Dauer von mehr als acht Wochen **zwingend** auf die Benutzung eines Verkehrsmittels angewiesen sind. **In diesen Fällen ist ein ärztliches Zeugnis, in besonderen Zweifelsfällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten, vorzulegen.**

Schülerfahrkosten werden bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 € monatlich übernommen. Diese Höchstgrenze gilt nicht für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler und Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf.

Der Schulträger trägt unter den vorgenannten Bedingungen nur die notwendig entstehenden Schülerfahrkosten. Notwendige Schülerfahrkosten sind in der Regel die Kosten, die für die Schülerfahrkarte des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR), das Schoko-Ticket, entstehen.

Sofern kein Schülerspezialverkehr eingerichtet ist, erhalten alle **anspruchsberechtigten (s.o.)** Schülerinnen und Schüler auf Antrag eine Fahrkarte, die zur Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Bereich des Verkehrsverbundes VRR berechtigt. Sie hat **ohne Begrenzung auf die Unterrichtszeiten**, also auch an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien, Gültigkeit im gesamten Bereich des VRR. Durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schülerfahrkarte **entfällt jeder weitere Anspruch** auf Erstattung von Schülerfahrkosten im Zusammenhang mit dem Besuch allgemeinbildender Schulen im Bereich des VRR. Dies gilt auch dann, wenn von der Schülerin / dem Schüler private Fahrzeuge eingesetzt werden.

Die Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte zahlen für das Schoko-Ticket per Einzugsermächtigung einen monatlichen Eigenanteil an das Verkehrsunternehmen. Die Eigenanteile betragen derzeit:

12jährige Schülerinnen / Schüler	0 €
das erste minderjährige Kind	0 €
das zweite minderjährige Kind	0 €
das dritte minderjährigen, schulpflichtigen Kind	trägt der Eigenanteil
Empfänger von Arbeitslosengeld II gibt es keine Ermäßigung -	trägt vorstehende Regelung
mit Nachweis: für Empfänger von Leistungen gemäß § 48a SGB XII	trägt der Eigenanteil

Rechtsgrundlage zur Erhebung der Eigenanteile ist § 2 Abs. 3 der Schülerfahrkostenverordnung.

Alle Änderungen, die für die Übernahme von Schülerfahrkosten Bedeutung haben (Schulwechsel, Schulentlassung, Wohnungswechsel, Änderung der Bankverbindung, Fortfall der Geschwisterermäßigung oder des Bezuges von Leistungen nach § 48a SGB XII), müssen dem Fachbereich Schulen unverzüglich mitgeteilt werden.

Eine Kündigung des Schoko-Ticket-Vertrages müssen die Erziehungsberechtigten selbst dem Verkehrsunternehmen gegenüber aussprechen. Sofern die Anspruchsberechtigung nicht mehr besteht, ist die Chip-Karte nach Ablauf des Vertrages innerhalb von acht Tagen an das zuständige Verkehrsunternehmen zurück zu senden. Die Anschriften finden Sie im letzten Teil der Informationen.

Die Schoko-Tickets sind auch für ein **Betriebspraktikum** zu nutzen. Der Praktikumsbetrieb sollte deshalb **innerhalb des Geltungsbereiches des VRR liegen**. Befindet sich der Praktikumsbetrieb außerhalb des VRR-Gebietes **oder** die Schülerin / der Schüler besitzt kein Schoko-Ticket, trägt der Schulträger bei Anspruchsberechtigung die Fahrkosten bis zu einer Entfernung von 25 km, alternativ maximal die Kosten für einen Fahrausweis der Preisstufe B des VRR-Tarif. Darüber hinaus entstehende Fahrkosten tragen die **Erziehungsberechtigten**.

Für Schülerinnen und Schüler **ohne Anspruch** auf Übernahme der Fahrkosten durch den Schulträger besteht die Möglichkeit zum **Erwerb eines Schoko-Tickets für Selbstzahler**. Die Kosten betragen bei einem 12-Monats-Abonnement derzeit **pro Monat 36,70 €**.

Nehmen sog. **Selbstzahler** an einem Praktikum teil, können die hierfür anfallenden Kosten **anteilig erstattet** werden, wenn die nach der Schülerfahrkostenverordnung zugemutete Entfernungsgrenze von der Wohnung zum Praktikumsbetrieb überschritten wird.

Informationen zum Schülerspezialverkehr

Sofern der Schulträger aus wirtschaftlichen Gründen entschieden hat, dass Schüler unter den vorgenannten Anspruchsvoraussetzungen einen von der Stadt Grevenbroich eingerichteten Schülerspezialverkehr benutzen, erhalten sie zu Beginn eines jeden Schuljahres vom Schulträger eine **Berechtigungskarte für die kostenlose Benutzung des Schulbusses**, der zwischen ihrem Wohnort und der Schule eingesetzt ist. Eine darüber hinaus gehende Übernahme der Fahrkosten für den Schulbesuch ist ausgeschlossen (z.B. bei späterem Unterrichtsbeginn oder früherem Unterrichtsende).

Schülerinnen und Schüler, die den Schülerspezialverkehr benutzen, erhalten kein Schoko-Ticket über den Schulträger.

Zeitaufwand

Die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder von Bussen des Schülerspezialverkehrs ist dann nicht zumutbar, wenn der regelmäßige Schulweg für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet über **drei Stunden** in Anspruch nimmt oder die Schülerin / der Schüler überwiegend vor 06:00 Uhr die Wohnung verlassen muss. **Wartezeiten** in der Schule sind bei der Zeitermittlung **nicht berücksichtigungsfähig**.

Aktuelle Fahrpläne des Öffentlichen Personennahverkehrs und ggfs. des Schülerspezialverkehrs werden vor Beginn des Schuljahres 2019 / 2020 den Schulen (in entsprechender Anzahl für die Schülerinnen und Schüler) zur Verfügung gestellt.

Für weitere Informationen steht Ihnen der Fachbereich Schulen der Stadt Grevenbroich gerne zur Verfügung (Tel.: 02181 / 608 665).

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier
V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister
Redaktion: Dr. Marc Saturra
Tel. 02181/608-261,
Fax 02181/608-8261
Marc.Saturra@grevenbroich.de
Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich

Auswahl und redaktionelle Bearbeitung bleiben vorbehalten. Redaktionsschluss: 10 Tage vor Erscheinen

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN